

Reisespesen der Geschäftsinhaber

Während für Angestellte klargestellt ist, daß sie die Reisespesen im einzelnen nicht nachweisen müssen, solange die Spesen die Sätze für vergleichbare Beamte nicht übersteigen, war diese Frage für die Geschäftsinhaber strittig. Auf eine Anfrage der Reichsgruppe Industrie beim Reichsfinanzminister hat diese folgenden Bescheid erhalten (Kurzberichterstattung vom 27. Juni 1942, Seite 324): Auch die Reisekosten eines Unternehmers werden ohne Einzelnachweis als Betriebsausgabe zugelassen, wenn für den einzelnen Reisetag die Reisekostenentschädigung eines vergleichbaren Beamten zugrunde gelegt wird. Diese Absetzung ist aber nur gestattet, wenn die Anzahl der Reisetage nachgewiesen wird und die Aufwendungen dafür regelmäßig nur in Höhe des Pauschsatzes berücksichtigt werden.

Jeder Gewerbetreibende muß sich also entscheiden, ob er die Reisekosten stets in der tatsächlich entstandenen Höhe nachweisen und als Betriebsausgaben abziehen will oder ob er aus Vereinfachungsgründen die Reisekostenentschädigung der vergleichbaren Beamten wählt. Im zweiten Fall ist er aber an die Pauschsätze gebunden, auch dann, wenn er einmal höheren Reiseaufwand hat.

Tätige Reue bei Verletzungen des Lohnstopps

Wenn Betriebsführer ohne Zustimmung der Reichstreuhänder der Arbeit Lohn- oder Gehaltserhöhungen vorgenommen haben und sie erst nachträglich anzeigen, oder von sich aus wieder rückgängig machen, ist nach dem Ordnungsstrafrecht der Reichstreuhänder eine Ordnungsstrafe verwirkt. Diese Strafen wurden in den genannten Fällen oft als Härte empfunden. Darum bestimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz (Anordnung vom 19. Juni 1942, Reichsarbeitsblatt I, Seite 302): Wenn ein Betriebsführer vor dem 30. Juni 1942 einen Verstoß gegen die Vorschriften über den Lohnstop oder die Lohngestaltung begangen hat und dies dem Reichstreuhänder der Arbeit bis spätestens 15. September 1942 mitteilt, bevor er angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist und ohne daß er dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt wurde, so ist von einer Ordnungsstrafe abzusehen. Straffreiheit ist auch dann zu gewähren, wenn der Betriebsführer unter den genannten Voraussetzungen Löhne, Gehälter oder sonstige Zuwendungen, die unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften gewährt wurden, bis zum 15. September 1942 auf den vorgeschriebenen Stand zurückführt. Sind schon Ordnungsstrafen der gekennzeichneten Art verhängt, so sind die Strafbescheide aufzuheben oder rechtskräftige Strafen zu erlassen. Bereits gezahlte Strafen werden nicht zurückstattet.

Betriebsführer, die bis zum 15. September 1942 von dieser Möglichkeit einer tätigen Reue keinen Gebrauch machen, müssen bei Verstößen gegen den Lohnstop mit fühlbaren Strafen rechnen.

Steuervergünstigung für den Einbau von Luftschutzkellern

In einem Urteil vom 11. März 1942 (VI/208/41, abgedruckt Reichsteuerblatt Seite 593) stellt der VI. Senat des Reichsfinanzhofes folgende Grundsätze über die Steuervergünstigung beim Einbau von Luftschutzkellern auf: Die Bewertungsfreiheit für die Luftschutzräume bei der Einkommen- und Vermögensteuer ist vom Reichsfinanzhof stets anerkannt worden. Es kommt weder darauf an, ob die Luftschutzräume freiwillig oder auf behördlichen Zwang eingerichtet werden, noch darauf, ob sie in bereits vorhandene Gebäude oder in neuerrichtete Gebäude eingebaut werden. Die durch den Bau von Luftschutzkellern entstandenen Mehrkosten können im Jahre der Ausgabe als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung voll abgesetzt werden. Werden die Ausgaben als Werbungskosten zugelassen, müssen sie von den Herstellungskosten, die der jährlichen Abschreibung unterliegen, abgesetzt werden.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Die Einkommensteuer-Richtlinien 1941 werden in Abschnitt 140 Absatz 1 wie folgt ergänzt: Das Finanzamt kann auch Vorauszahlungen, die bereits fällig gewesen sind, ermäßigen, wenn das in Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse geboten ist. Zuviel entrichtete Vorauszahlungen sind in dem Fall zu erstatten oder anzurechnen. (Erlaß des RdF. vom 16. Juni 1942, Reichsteuerblatt S. 682.)

Berechnung des vollen Sozialversicherungsbeitrags durch den Arbeitgeber

Der Reichsarbeitsminister bestimmt auf Grund der Zweiten LAV.: Die Berechnung der Summe der an die Träger der Krankenversicherung zu entrichtenden vollen Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile) kann nach Arbeitgeberanteilen, nach Lohnsummen und nach Verhältniszahlen erfolgen.

Die Berechnung nach Arbeitgeberanteilen empfiehlt sich vor allem für kleinere Betriebe. Die Anteile werden aus den Beitragstabellen abgelesen und mit den Anteilen der Versicherten zusammengerechnet.

Sind die Gefolgsleute des Betriebes sämtlich in den gleichen Versicherungszweigen versichert, so wird die Beitragssumme nach dem gesamten Beitragssatz der gezahlten Lohnsummen berechnet. Dieses Verfahren ist auch anzuwenden, wenn die Gesamtlohnsumme in getrennte Lohnsummen für die in den einzelnen Versicherungszweigen Versicherten aufzuteilen ist.



Verkaufsraum der Deutschen Buchhandlung Alfred Fritzsche in Krakau. Neben dem vorbildlichen Sortiment werden eine Musikhändlerhandlung und eine Leihbücherei betrieben. Der Betrieb beschäftigt 55 Gefolgschaftsmitglieder.

Werkfoto